

KREIS WEIMARER LAND

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf

Aufgrund der §§ 87, 97 und § 114 i. V. m. § 54 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Kreis Weimarer Land die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf.

§ 1 Allgemeines

Das Schullandheim Tonndorf wird vom Kreis Weimarer Land als öffentliche Einrichtung geführt. Durch die Nutzung des Schullandheimes Tonndorf nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis, welches durch einen Nutzungsüberlassungsvertrag näher geregelt wird.

§ 2 Nutzer

- (1) Nutzer des Schullandheimes Tonndorf können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Den Vorrang haben Schulklassen aus dem Kreis Weimarer Land, insbesondere der Primarstufe und Sekundarstufe I.
Daneben besteht im Rahmen der Kapazitäten die Möglichkeit der Nutzung des Schullandheimes auch für Schulklassen anderer Gebietskörperschaften sowie für sonstige Veranstaltungen Dritter.

§ 3 Nutzerpflichten

- (1) Ein Schullandheimaufenthalt ist eine Veranstaltung des jeweiligen Nutzers und steht unter einer besonderen pädagogischen Verantwortung. Während des Aufenthaltes von Minderjährigen ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass mindestens zwei erwachsene Begleitpersonen und je angefangene 10 Kinder eine weitere erwachsene Begleitperson den Aufenthalt absichern.
- (2) Den Begleitpersonen obliegt während des Aufenthaltes im Schullandheim die Aufsichtspflicht. Sie tragen die persönliche Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung.
- (3) Während des Aufenthaltes auf dem Gelände des Schullandheimes gelten die Hausordnung und die Brandschutzordnung des Schullandheimes Tonndorf.
- (4) Der Nutzer hat jederzeit die Umsetzung und Einhaltung geltender infektionsschutzrechtlicher Regelungen und Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4 Vertragsabschluss

- (1) Die schriftliche bzw. Online-Anmeldung für einen Aufenthalt im Schullandheim hat den Status einer Anfrage. Auf Grundlage der Anfrage wird durch den Kreis Weimarer Land ein individuelles schriftliches Angebot erstellt. Ein Nutzungsüberlassungsvertrag kommt erst zustande, wenn das schriftliche Angebot innerhalb der angegebenen Frist schriftlich angenommen wird.

- (2) Bei Mehrfachanträgen und Zeitüberschneidungen entscheidet der Kreis Weimarer Land über die endgültige Nutzungsvergabe.
- (3) Erfolgt die Nutzung des Schullandheimes im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, ist die Annahme durch den Klassenleiter bzw. Verantwortlichen zu erklären.
- (4) Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile führt nicht zur Unwirksamkeit des Nutzungsüberlassungsvertrages insgesamt.

§ 5 Vertragsänderungen und Rücktritt

- (1) Vertragsänderungen, wie die Abmeldung einzelner Personen, sind bis zu vier Wochen vor dem Anreiseternin kostenfrei.
Bei Vertragsänderungen innerhalb von vier Wochen vor dem Anreiseternin entsteht eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 € für jede Änderung.
 Die Änderung ist dem Kreis Weimarer Land schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.
- (2) Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung durch zusätzliche Personen. Eine Abweisung von zusätzlichen Personen am Anreisetag bleibt vorbehalten.
- (3) Sollte eine Nutzung des Schullandheimes seitens des Nutzers im vereinbarten Zeitraum nicht möglich sein, so kann der Nutzer den Nutzungsüberlassungsvertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 Der Kreis Weimarer Land erhebt für diesen Fall gestaffelte Stornierungskosten.

Es gelten folgende Staffellungen:

Stornierungskosten für Schulklassen:	kostenfrei
Stornierungskosten sonstiger Nutzer:	
- bis 6 Wochen vor Nutzungsbeginn:	kostenfrei
- bis 4 Wochen vor Nutzungsbeginn:	50 %
- bei späteren Kündigungen	80 % der Kosten

- (4) Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.
- (5) Nimmt ein Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Abreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält der Kreis Weimarer Land gleichwohl den Anspruch auf das im Nutzungsüberlassungsvertrag ausgewiesene Entgelt. Es werden jedoch, soweit möglich, ersparte Aufwendungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt.
 Dies gilt nicht für völlig unerhebliche bzw. ihrem Umfang nach nicht ins Gewicht fallende Leistungen.
- (6) Der Kreis Weimarer Land kann den Nutzungsüberlassungsvertrag fristlos kündigen, wenn sich ein Gast trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die

Hausordnung verstößt und sein weiterer Aufenthalt insbesondere für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder auch den Kreis Weimarer Land nicht zumutbar ist.

In diesem Fall wird der Gesamtpreis gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitperson, werden vom Kreis Weimarer Land nicht übernommen.

- (7) Bei dringendem Eigenbedarf sowie bei betriebsbedingten Schließungen (Havariefälle usw.) entfällt das beantragte Nutzungsrecht. Ein Entschädigungs- bzw. Ersatzanspruch entsteht dadurch nicht.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Schullandheimes Tonndorf werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen und Angeboten entsprechend der dieser Nutzungs- und Entgeltordnung als Bestandteile beigefügten Anlagen 1 bis 4.
- (3) Die Kosten für Projektbausteine und Angebote externer Anbieter sind direkt beim Veranstalter zu zahlen.
- (4) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsüberlassungsvertrages. Maßgebend ist der Posteingang im Schullandheim (Posteingangsstempel).
In anderen Fällen entsteht sie mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung (Projektbausteine nach Anlagen 1 und 3, Angebote, Verbrauchsmaterialien).

§ 7 Abrechnung

- (1) Die gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag vereinbarten Entgelte werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt fällig und beim Kreis Weimarer Land, auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu begleichen. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt bei Mehrtagesbuchungen in der Regel am Abreisetag, bei Tagesnutzung bei Ankunft.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Für alle Schüler besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Thüringen. Ein Unfall einer Lehrkraft oder einer begleitenden Aufsichtsperson, die bei einer schulischen Veranstaltung zur Aufsichtsführung eingeteilt ist, gilt als Dienstunfall im Sinne der geltenden Bestimmungen.
- (2) Bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum des Schullandheimes haften der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie die vertragsabschließende natürliche bzw. juristische Person als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für den Verlust von Spiel bzw. Beschäftigungsmaterial.
- (3) Bei Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Für die Kostentragung gilt die Regelung aus Abs. 2.

- (4) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte, Anlagen und Zugangswegen stehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstahl bzw. Beschädigung abgestellter Fahrzeuge.
- (5) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht durch seine Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung aus § 836 BGB.

§ 9 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kreis Weimarer Land ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 Thür DSG sowie den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf Vertragsverhältnisse, die aus dieser Nutzungs- und Entgeltordnung beruhen sowie auf Ansprüche, die aus diesen Vertragsverhältnissen erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand ist Apolda.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung mit den Anlagen 1 - 4 tritt am 26. November 2021 in Kraft.

- Anlage 1: Nutzung während der Schulzeit für Begünstigte nach § 4 Nr. 23 und 25 UStG
- Anlage 2: Nutzung am Wochenende
- Anlage 3: Nutzung während der Ferien
- Anlage 4: Kosten für Feiern und Tagesveranstaltungen

Apolda, den 26.11.2021



Schmidt-Rose
Landrätin

